



**reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG**

**Hamburg**

**Jahresabschluss/Jahresfinanzbericht zum Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021**

**Erklärung der gesetzlichen Vertreter der**

**reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG, Hamburg  
nach §§ 23 Abs. 2 Nr. 3 VermAnlG i.V.m. 289 Absatz 1 Satz 5 HGB**

**(als gesonderter Teil des Jahresberichts der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG)**

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben ist.

Hamburg, den 12. August 2022

**reconcept Capital 03 GmbH als Komplementärin der  
reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG**

*Die Geschäftsführung*

*Karsten Reetz*

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG, Hamburg:

**VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG, Hamburg, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse



- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021,
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.



Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

#### Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2016) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Für die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten beschränkt sich die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter auf die Zuweisung der Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen zu dem Kapitalkonto des Treuhänders sowie auf die Einholung von Informationen zur Entwicklung der Kapitalkonten der von ihm treuhänderisch gehaltenen Anteile. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2016) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.



•beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Hamburg, den 19. August 2022

**DELFS & PARTNER mbB**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

*Gruns, Wirtschaftsprüfer*

*Kampmeyer, Wirtschaftsprüfer*

## Bilanz zum 31. Dezember 2021

### Aktiva

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	105.175,40	636,83
	105.175,40	636,83
B. Umlaufvermögen		
I Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	23.132,97	0,00
2. Forderungen gegen Gesellschafter	58.361,42	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	189.502,10	94.886,51
II. Guthaben bei Kreditinstituten	4.934.364,27	1.337,32
	5.205.360,76	96.223,83
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	0,00	892.869,34
	5.310.536,16	989.730,00

### Passiva

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Kapitalanteile der Kommanditisten		
I. Kommanditkapital	6.170.751,06	659,07
II. Kapitalrücklage (Agio)	185.633,82	19,77



	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
III. Verlustvortrag	893.548,18	0,00
IV. Jahresfehlbetrag	271.167,78	893.548,18
Kommanditisten	0,00	892.869,34
	5.191.668,92	0,00
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	10.000,00	9.822,06
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	178,50	1.808,44
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	974.914,45
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	69.243,21	3.185,05
4. Sonstige Verbindlichkeiten	39.445,53	0
	108.867,24	979.907,94
	5.310.536,16	989.730,00

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021
	EUR
1. Umsatzerlöse	23.769,80
2. Sonstige betriebliche Erträge	133.068,33
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	88.816,76
4. Vermögensanlagenabhängige Kosten	339.189,15
5. Betriebsergebnis	-271.167,78
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00
7. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag	-271.167,78

## Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

### I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen



Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „Emittentin“ genannt) hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 125751 eingetragen.

Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG ist eine Vermögensanlagegesellschaft im Sinne des § 264a HGB in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Einziger persönlich haftender Gesellschafter ist die reconcept Capital 03 GmbH, Hamburg, die keine Einlage zu leisten hat. Gründungskommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage von CAD 1.000,00 (1.000,00 kanadische Dollar), die am 6. Juli 2020 erbracht worden ist. Im Geschäftsjahr 2021 wurde das Kommanditkapital von CAD 1.000,00 um CAD 9.151.000 auf CAD 9.152.000 erhöht. Das Beteiligungsangebot wurde am 4. Januar 2022 mit einem Kommanditkapital von CAD 9.645.000 geschlossen.

Der Jahresabschluss wird im Einklang mit § 244 HGB in Euro und in deutscher Sprache aufgestellt. Die Kapitalkonten der Gesellschaft werden nach § 19 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags vom 30. Oktober 2020 jedoch nicht in Euro, sondern in kanadischen Dollar geführt. Anders als die Bewertung etwaig nicht eingeforderter Pflichteinlagen sind in Fremdwährung eingezahlte Pflichteinlagen mit dem historischen Kurs (Devisenkassabriefkurs) des Zeitpunkts der Fälligkeit der Einlagen umzurechnen. Die sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen des Devisenkassamittelkurses zum Bilanzstichtag gegenüber dem historischen Kurs werden in der Gewinn- und Verlustrechnung bei Erträgen unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (positive Währungsdifferenz des historischen Kurses zum Devisenkassamittelkurs) oder bei Aufwendungen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen (negative Währungsdifferenz des historischen Kurses zum Devisenkassamittelkurs).

Die Gesellschaft ist am 27. März 2020 gegründet worden. Sie ist am 8. April 2020 mit ihrer Eintragung ins Handelsregister als Außengesellschaft entstanden. Für den Zeitraum vom 27. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bestand im Vorjahr ein Rumpfgeschäftsjahr, so dass die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des aktuellen Geschäftsjahres mit denen des Vorjahres nur eingeschränkt vergleichbar sind.

## II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den einschlägigen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Personenhandelsgesellschaft, auf die nach § 267 HGB i.V.m. § 264a HGB die Rechnungslegungsgrundsätze einer kleinen Kapitalgesellschaft anzuwenden sind. Es handelt sich aufgrund der Ausnahmenvorschrift des § 267 a Abs. 3 Nr. 3 HGB um keine Kleinstkapitalgesellschaft, obwohl die Größenkriterien zu einer solchen Klassifizierung geführt hätten. Aufgrund der Einstufung als kleine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft war nach § 24 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG keine Kapitalflussrechnung zu erstellen, jedoch waren ein Anhang und ein Lagebericht aufzustellen.

Außerdem handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Emittentin von Vermögensanlagen, dessen Vermögensanlagen nach dem 1. Juni 2012 erstmals öffentlich angeboten wurden. Die Gesellschaft hat daher für Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung die Vorschriften der §§ 23 bis 26 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) zu beachten.

Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurden teilweise in Anspruch genommen.

## III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### 1. Unternehmensfortführung

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag Eigenkapital in Höhe von TEUR 5.183 aus.

Die Vermögensanlagegesellschaft hat einen mehrjährigen Finanzplan erstellt, der zu positiven Cashflows führt. Die Gesellschaft hat bis zum 31. Juni 2021 ein Kommanditkapital von TCAD 9,2 Mio. (TEUR 6,2 Mio.) über Erhöhungen ihres Kommanditkapitals eingeworben, sodass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses (12. August 2022) über ein positives bilanzielles Eigenkapital von TEUR 5.192 verfügt. Bei einer Bilanzsumme von TEUR 5.311 beträgt die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2021 97,8%.

Die sogenannte Corona-Pandemie bzw. der nachfolgende sogenannte Lock-Down seit Mitte März 2020 sowie die weiteren Risiken aus der Corona-Pandemie führen nach Einschätzung der Geschäftsführung zu keiner Bestandsgefährdung der Gesellschaft. Insbesondere die zu produzierenden Strommengen sowie die Strompreise im Rahmen des Stromkaufvertrags sind von der Corona-Pandemie unbeeinflusst und werden dies nach unserer Erwartung auch weiterhin bleiben. Die Wertansätze der Vermögensgegenstände sind nach unserer Einschätzung von der Pandemie nicht betroffen.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte daher nach den Grundsätzen der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).

### 2. Währungsumrechnung

Die Mehrzahl der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft findet in kanadischen Dollar (CAD) statt. Die Darstellungs- und Berichtswährung der Gesellschaft ist jedoch der Euro. Die Fremdwährungsbewertung erfolgt damit nicht durch Umrechnung eines zunächst in kanadischen Dollar aufgestellten Jahresabschlusses, der anschließend in EURO umgerechnet wird, sondern die Umrechnung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen eines in EURO aufgestellten Jahresabschlusses, nach denen das jeweilige Transaktionsdatum den maßgeblichen Kurs für die Umrechnung von Geschäftsvorfällen im Jahresabschluss der Vermögensanlagegesellschaft bestimmt.

Die gemäß § 19 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags auf kanadischen Dollar (CAD) lautende Pflichteinlagen der Gesellschafter werden jedoch abweichend von den allgemeinen Grundsätzen nicht in der Darstellungs- und Berichtswährung Euro, sondern in kanadischen Dollar (CAD) geführt und mit dem historischen Kurs der Entstehung der jeweiligen Einzahlungsverpflichtung umgerechnet.

Der Devisenkassamittelkurs zum 31. Dezember 2021 beträgt 0,69105 CAD/EURO (i.V. 0, 63683 CAD/EURO).

Monetäre Posten in Fremdwährung wie Bankguthaben oder kurzfristige Forderungen oder sonstige Vermögensgegenstände sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich jeweils mit dem Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtags bewertet, es sei denn, sie haben eine Restlaufzeit von über einem Jahr und die Währungsauswirkung führt nicht zu einem niedrigeren beizulegenden Wert (Vermögensgegenstände) bzw. zu einem höheren beizulegenden Wert (Rückstellungen, Verbindlichkeiten). Nicht-monetäre



Posten in Fremdwahrung (insbesondere in Fremdwahrung erworbene Vorrate, Vermogensgegenstande des Anlagevermogens) werden mit dem Devisenkassakurs der Entstehung der Kaufverpflichtung bzw. mit dem Entstehungskurs der in Fremdwahrung valutierenden Auszahlungsverpflichtung (insbesondere in Fremdwahrung entstandene Ruckstellungen oder Verbindlichkeiten, die nicht auf Fremdwahrung lauten) bewertet.

Geschaftsvorfalle in fremder Wahrung werden folglich nach den allgemeinen Grundsatzen zum jeweiligen Tageskurs des Geschaftsvorfalles eingebucht. Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwahrung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr betragt, wurden mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet (§ 256a HGB). Betragt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr, werden eventuelle Kursverluste am Bilanzstichtag berucksichtigt. Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwahrungsgeschaften werden erfolgswirksam erfasst und in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „sonstige betriebliche Ertrage“ bzw. „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

### 3. Bilanz

Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Soweit erforderlich, d.h. bei dauernder Wertminderung, wird der am Bilanzstichtag bestehende niedrigere beizulegende Wert angesetzt (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Finanzanlagen in Hoh€ von EUR 105.175,40 betreffen nahezu 100% der Anteile an der kanadischen Tochter- und Betreibergesellschaft, die das Gezeitenkraftwerk FORCE 2 in Neuschottland betreiben soll, und zwar die Anteile an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, Halifax, Nova Scotia, Kanada. Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership hat die Stromproduktion uber das Gezeitenkraftwerk FORCE 2 noch nicht begonnen. Die Stromproduktion soll im vierten Quartal 2024 aufgenommen werden. Im vorlaufigen Jahresabschluss der Betreibergesellschaft fur das Geschaftsjahr 2021 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von TCAD 133 (TEUR 92), der mageblich durch Rechtsberatungskosten im Rahmen der Abfassung und Endverhandlung der Vertrage der Betreibergesellschaft verursacht ist.

Die Entwicklung des Anlagevermogens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der diesem Anhang als Anlage I beigefugt ist.

Die sonstigen Vermogensgegenstande werden grundsatzlich zum Nominalwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden ggf. durch Wertberichtigungen berucksichtigt.

Samtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Das Guthaben bei Kreditinstituten wurde zum Nominalwert angesetzt. Das Bankguthaben besteht mit einem umgerechneten Teilbetrag von EUR 4.932.770,73 in kanadischen Dollar und wurde mit dem Devisenkassageldkurs des Bilanzstichtags in Euro umgerechnet. Der restliche Betrag des Bankguthabens besteht in Euro.

Zum Bilanzstichtag betragt die als Eigenkapital auf dem Festkapitalkonto verbuchte Pflichteinlage der Kommanditistin reconcept Treuhand GmbH, Hamburg, CAD 9.152.000,00 (EUR 6.170.751,06). Die personlich haftende Gesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH ist nicht am Vermogen der Gesellschaft beteiligt und weder berechtigt noch verpflichtet, eine Einlage zu leisten. Die Einlage der Kommanditistin wurde zum Devisenkassabriefkurs des Tages der Entstehung der jeweiligen Einlageverpflichtungen umgerechnet.

Die Kapitalrucklage besteht in Hoh€ von CAD 274.560,00 (EUR 185.614,05). Es handelt sich um 3% des Kommanditkapitals. Ein Teilbetrag von CAD 164.915,24 (EUR 113.964,68) resultiert aus einer Einlage von Vertriebsforderungen der reconcept consulting GmbH in die Kapitalrucklage der Gesellschaft. Die Kapitalrucklage wird zum historischen Kurs der jeweiligen Beitritte in den Euro umgerechnet.

Die Entwicklung der Kapitalkonten ist in der Anlage II zu diesem Anhang beigefugt.

Die Ruckstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfullungsbetrag bewertet, der nach vernunftiger kaufmannischer Beurteilung notwendig ist. Die Ruckstellungen betreffen die Prufung des Jahresabschlusses, die Steuererklarung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Offenlegung des Jahresabschlusses.

Die Verbindlichkeiten gegenuber Gesellschaftern betreffen die Haftungsvergutung gegenuber der Komplementarin in Hoh€ von TEUR 3 sowie die Verbindlichkeit gegenuber der Treuhandkommanditistin mit TEUR 66.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfullungsbetrag angesetzt. Samtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### 4. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gema § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Ertrage und Aufwendungen aus Wahrungsumrechnung sind unter den sonstigen betrieblichen Ertragen (Wahrungsgewinne) bzw. unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Wahrungsverluste) ausgewiesen. Die Ertrage belaufen sich auf TEUR 94. Die Aufwendungen aus der Wahrungsumrechnung betragen TEUR 28.

### IV. Sonstige Angaben

#### Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft beschaftigte im Geschaftsjahr keine Arbeitnehmer.

Die Geschaftsfuhrung und Vertretung der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG obliegt der personlich haftenden Gesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH, Hamburg. Das gezeichnete Kapital der personlich haftenden Gesellschafterin betragt TEUR 25.

Einzelvertretungsberechtigter Geschaftsfuhrer der personlich haftenden Gesellschafterin ist: Herr Karsten Reetz, Kaufmann, Rosengarten.



## Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat verschiedene Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Abs. 3a HGB ergeben. Die finanziellen Verpflichtungen belaufen sich auf EUR 2.020.010,89. Sie betreffen in Höhe von EUR 736.175,69 Gesellschafter.

## Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft wird in keinen Konzernabschluss einbezogen.

## Nachtragsbericht

Aktuell geht der Projektentwickler Sustainable Marine Energy (SME), Southampton, England bzw. die kanadische Tochtergesellschaft Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. (SMEC), Bedford, Neuschottland, Kanada, davon aus, dass unter der Voraussetzung der vollständigen Genehmigung des Vorgängerprojekts FORCE I vor dem 30. März 2023 die Errichtung und Inbetriebnahme von FORCE I bis Ende 2023 (erwartet im 4. Quartal 2023) und von FORCE 2 bis Ende 2024 erfolgen kann. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der sechs Plattformen von Phase 2 (FORCE 2 bzw.

RE16) plant SMEC damit nun für Ende 2024 (statt Oktober 2022 wie im ursprünglichen Verkaufsprospekt bzw. statt zum 31. Dezember 2023 wie im Nachtrag Nr. 1 zum Verkaufsprospekt).

Hintergrund für die Verzögerung sind erweiterte Anforderungen der Fischereibehörde (Department of Fisheries and Oceans Canada – DFO) an die Betriebsgenehmigung im Hinblick auf das UmweltMonitoring zum Schutz der Tierwelt in der Bay of Fundy durch den Turbinenbetrieb von FORCE I bzw. die zur Anwendung kommende Gezeitentechnologie, die auch für FORCE 2 verwandt werden wird.

Seit April 2022 befindet sich die erste bereits existierende Plattform des Vorgängerprojekts FORCE I in Absprache mit der Fischereibehörde (Department of Fisheries and Oceans Canada – DFO) in der Grand Passage am südlichen Rand der Bay of Fundy mit Netzanschluss an das kanadische Stromnetz unter Vollastbetrieb, ca. 200 km vom geplanten endgültigen Standort in der Minas Passage der Bay of Fundy entfernt. Die offizielle Testphase im Vollastbetrieb hat am 13. Juni 2022 begonnen. Es wird Strom produziert und eingespeist, allerdings noch nicht auf Rechnung der

Betreibergesellschaft, da die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums auf die Betreibergesellschaft noch nicht stattgefunden hat, und die Betriebsdaten werden der Fischereibehörde zur Verfügung gestellt, die sich aufgrund dessen bis voraussichtlich Ende 2022, spätestens aber bis zum 31. März 2023, ein Bild vom reibungslosen Betrieb des Monitoring-Systems und der Abschaltvorrichtung im Falle einer Gefährdung sich der Plattform annähernder Meerestiere machen möchte. Der Betrieb der Plattform erfolgt zunächst auf der Grundlage einer so genannten Demonstrationsgenehmigung, im Rahmen derer das Multi-Sensor-Umweltüberwachungs-Systems getestet wird.

Zusammen mit der Betreibergesellschaft des Vorgängerprojekts FORCE I, der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, hat die Betreibergesellschaft von FORCE 2, die reconcept 16 Bay of Fundy II Limited Partnership, mit den Vertragsparteien auf Seiten des Projektentwicklers (Spicer, SMEC und SME) ein „Projekt Advancement Agreement“ verhandelt und am 9. Dezember 2021 abgeschlossen. Im Ergebnis wird mit diesem Vertrag dem Projektentwickler eine Abweichung vom Zeitplan gegenüber dem ursprünglichen „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Agreement“) eingeräumt, um damit den Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zur DFO-Permit Rechnung zu tragen. Es konnte zu Gunsten der Emittentin bzw. ihrer Betreibergesellschaft eine Übernahme der Mehrkosten bis zu einem Betrag von CAD 500.000,00 für den Zeitraum der Projektverzögerung nach dem 1. September 2023 durch den Projektentwickler erreicht werden. Zusätzlich wurde der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership das Recht eingeräumt, eine Zahlung in Höhe von bis zu CAD 2,5 Mio. von SPICER, dem Errichter der Anlagen, für den Fall zu verlangen, dass die für das Projekt notwendigen Genehmigungen nicht spätestens bis zum 30. September 2023 vorliegen und der DBO Vertrag und das APA mangels Eintritt der aufschiebenden Bedingungen damit nicht wirksam werden. Die Kostenübernahme betrifft insbesondere Kosten aus einer Finanzierungszusage („Eligible Financing Costs“) durch einen Kreditgeber und dessen Kreditagenten gegenüber der Betreibergesellschaft sowie Verwaltungskosten („Eligible Administrative Costs“) der Betreibergesellschaft.

## Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Bilanzverlust von EUR 1.164.715,96, bestehend aus dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr und dem Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021, soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Hamburg, den 12. August 2022

**reconcept Capital 03 GmbH als Komplementärin der  
reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG**

*Die Geschäftsführung*

*Karsten Reetz*

## Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2021

Anlagevermögen	01.01.2021	Anschaffungs- und Herstellungskosten		31.12.2021
	EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	EUR
I.Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	636,83	104.538,57	0,00	105.175,40
	636,83	104.538,57	0,00	105.175,40

  

Anlagevermögen	01.01.2021	Abschreibungen		31.12.2021
	EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	EUR
I.Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00

  

Anlagevermögen	Restbuchwerte	
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
I.Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	105.175,40	636,83
	105.175,40	636,83

### Entwicklung/Stand der Kapitalkonten vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 gemäß § 19 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags vom 30. Oktober 2020

in CAD	Kapitalkonto I		
	Kommanditeinlagen 31.12.2020	Zugänge 2021	Kommanditeinlagen 31.12.2021
	CAD	CAD	CAD
reconcept Treuhand GmbH	1.000,00	0,00	1.000,00
treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen	0,00	9.151.000,00	9.151.000,00
Gesamt	1.000,00	9.151.000,00	9.152.000,00

  

in CAD	Agio		
	Stand 31.12.2020	Zugänge 2021	Stand 31.12.2021
	CAD	CAD	CAD
reconcept Treuhand GmbH	30,00	0,00	30,00
treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen	0,00	274.530,00	274.530,00
Gesamt	30,00	274.530,00	274.560,00

in CAD	Kapitalkonto II		
	Kapitalkonto II 31.12.2020	Verlustanteil Geschäftsjahr	Kapitalkonto II 31.12.2021
	CAD	CAD	CAD
reconcept Treuhand GmbH	-1.403.118,85	1.402.938,83	-180,02
treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen	0,00	-1.795.338,48	-1.795.338,48
Gesamt	-1.403.118,85	-392.399,65	-1.795.518,50

nachrichtlich:

in EUR	Kapitalkonto I		
	Kommanditeinlagen 31.12.2020	Zugänge 2021	Kommanditeinlagen 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR
reconcept Treuhand GmbH	659,07	0,00	659,07
treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen	0,00	6.170.091,99	6.170.091,99
Gesamt	659,07	6.170.091,99	6.170.751,06

in EUR	Agio		
	Stand 31.12.2020	Zugänge 2021	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR
reconcept Treuhand GmbH	19,77	0,00	19,77
treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen	0,00	185.614,05	185.614,05
Gesamt	19,77	185.614,05	185.633,82

in EUR	Kapitalkonto II		
	Kapitalkonto II 31.12.2020	Verlustanteil Geschäftsjahr	Kapitalkonto II 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR
reconcept Treuhand GmbH	-893.548,18	893.423,78	-124,40
treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen	0,00	-1.155.652,46	-1.164.591,56
Gesamt	-893.548,18	-262.228,68	-1.164.715,96

## Lagebericht zum 31. Dezember 2021

### I. Grundlagen des Unternehmens



Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ oder „Vermögensanlagengesellschaft“ genannt) ist nach §§ 161 Abs. 2, 123 HGB mit Gesellschaftsvertrag vom 27. März 2020 mit einem Kommanditkapital von CAD 1.000 (EUR 663,52) gegründet und zum Handelsregister angemeldet worden. Die Handelsregistereintragung ist am 8. April 2020 erfolgt.

Der Jahresabschluss wird im Einklang mit § 244 HGB in Euro aufgestellt. Die Kapitalkonten der Gesellschaft werden jedoch nach § 19 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags nicht in Euro, sondern in kanadischen Dollar (CAD) geführt und werden jeweils zum historischen Devisenkassamittelkurs des Zeitpunkts der jeweiligen Fälligkeit der Einlagen (also i.d.R. dem Datum der Beitrittsklärung des Anlegers) in EUR umgerechnet. Die sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen gegenüber dem Stichtagskurs werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG ist eine Vermögensanlagengesellschaft im Sinne des § 264a HGB in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Einziger persönlich haftender Gesellschafter ist die reconcept Capital 03 GmbH, Hamburg, die keine Einlage zu leisten hat. Gründungskommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage von CAD 1.000,00 (1.000,00 kanadische Dollar), die am 6. Juli 2020 in das Gesellschaftsvermögen eingezahlt worden ist. Zum 31. Dezember 2020 war die reconcept Treuhand GmbH noch die einzige im Handelsregister eingetragene Kommanditistin.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2021 über eine Kapitalerhöhung neue Kommanditanteile als Unternehmensanteile bei Anlegern platziert, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Vermögensanlagengesetz) gewähren. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2020 einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagengesetz aufgestellt und zur Prüfung auf Kohärenz und Vollständigkeit bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingereicht. Der finale, unter dem Datum des 30. Dezember 2020 aufgestellte Prospekt ist am 4. Januar 2021 durch die BaFin gebilligt worden. Der Vertrieb der im Rahmen einer Kapitalerhöhung ausgegebenen neuen Kommanditanteile ist einen Tag nach der Veröffentlichung des Prospekts aufgenommen worden. Mit Datum vom 22. November 2021 wurde eine Nachtrag Nr. 1 aufgestellt. Gemäß § 11 VermAnlG enthielt der Nachtrag Nr. 1 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 30. Dezember 2020, der am 26. November 2021 von der BaFin gebilligt wurde, neben dem Jahresabschluss 2020 insbesondere die Darstellung der Verzögerungen im Projektplan wegen der verzögerten Anerkennung des geplanten und installierten Überwachungssystems der FORCE-Technologie durch das kanadische Ministerium für Fischerei und Ozeane („DFO Permit“).

Am 4. Januar 2022 hat die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG der BaFin nach § 10a VermAnlG die Beendigung des öffentlichen Angebots mitgeteilt, nachdem ein Kapital von CAD 9,644 Mio. bei Anlegern platziert worden ist. Einschließlich des Kapitals der Gründungskommanditistin ergibt sich bei Schließung des Beteiligungsangebots ein Kapital von CAD 9,645 Mio. Das Angebot sah im Prospekt bzw. Nachtrag Nr. 1 die Einwerbung eines Kommanditkapitals von bis zu CAD 12,4 Mio. vor, zzgl. einer Erhöhungsoptionen der Komplementärin in Höhe von CAD 3,6 Mio., so dass die Einwerbung eines Kommanditkapitals von bis zu CAD 16,0 Mio. zugelassen war.

Bis zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2021 war davon ein Kapital von CAD 9,151 Mio. bereits eingeworben, das - einschließlich des Kapitals der Treuhandkommanditistin mit umgerechnet EUR 6,171 Mio. - bilanziert worden ist.

Die Anlagestrategie der Emittentin sieht vor, über Kapitaleinzahlungen von Anlegern in das Kommanditkapital das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 2 mit Baureife mittelbar über ihre kanadische Betreiber- und Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, Halifax, Neuschottland, Kanada, zu errichten und zu betreiben. Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of

Fundy II GmbH & Co. KG hat zunächst 100 Units zu je CAD 10 an der kanadischen Betreibergesellschaft der Gezeitenkraftwerke erworben und hielt damit zunächst damit 100 Units der insgesamt 101 Units an der Gesellschaft (Beteiligungsquote von 99,01 Prozent). Die Betreibergesellschaft ist am 27. August 2020 durch die reconcept 16 FORCE II GP Ltd., Halifax, Neuschottland, als General Partner und durch die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG gegründet worden.

Über Kapitalerhöhungen bei der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership durch die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG als Übernehmerin der Einlagen ist der Anteil des Minderheitsgesellschafters, der reconcept 16 FORCE II GP Ltd., Halifax, Kanada, als General Partner der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, immer weiter reduziert worden, sodass die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG als Emittentin der Vermögensanlage nahezu 100 Prozent der Units an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hält.

Anlageziel ist es, Strom mit FORCE 2 (Anlageobjekt) zu produzieren und zu verkaufen, um letztendlich entsprechende Überschüsse für die Emittentin zu erzielen und hieraus Auszahlungen an die Anleger vorzunehmen. Das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 besteht aus sechs schwimmenden Gezeitenkraftwerken des Typs PLAT-I, die jeweils von sechs Schottel-Instream-Turbinen mit einer Kapazität von je 70 kW angetrieben werden und somit eine Nennleistung von insgesamt 2,52 Megawatt (MW) ergeben. Standort von FORCE 2 ist die Minas Passage in der Bay of Fundy in der kanadischen Provinz Nova Scotia. Der Standort zeichnet sich durch besonders intensive Gezeitenströmungen aus, die aus dem weltweit höchsten Tidenunterschied von 13 Metern bei Normalhochwasser bzw. circa 16 Metern bei Springflut erzeugt werden. Dies bestätigt auch das Ertragsgutachten der DNV GL, das am geplanten Standort eine durchschnittliche Fließgeschwindigkeit von 2,25 Metern pro Sekunde ausweist und eine Bruttostromproduktion des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 von 11.410 Megawattstunden pro Jahr (MWh/a) ermittelt. FORCE 2 soll mit seinen sechs Gezeitenkraftwerken somit gemäß Prognoserechnung jährlich unter Berücksichtigung von Netzverlusten und Verfügbarkeitsrisiken einen Nettoertragswert von 9.549 MWh liefern, der über 15 Jahre mit jeweils CAD 530/MWh vergütet wird, so dass jährliche Erlöse der Betreibergesellschaft aus dem Stromverkauf in Höhe von TCAD 5.061 erwartet werden.

Ein Verkauf von FORCE 2 am Ende der geplanten Betriebsphase der Gezeitenkraftwerke ist nicht vorgesehen, sondern die Anlagen sollen Stromverkäufe über eine Laufzeit 15 Jahren ab Inbetriebnahme aus einem Stromverkaufsvertrag (PPA) generieren. Am Ende der Laufzeit des Stromverkaufsvertrags besteht die Möglichkeit zum Weiterbetrieb, jedoch wird in der Kalkulation des Beteiligungsangebots mit einem Rückbau der Anlagen geplant.

Gemäß Design, Build and Operate Agreement in der Fassung vom 9. Dezember 2021 mit dem Plattformhersteller Spicer Marine Energy Inc., Bedford, Neuschottland, sollten die sechs Plattformen bis zum 31. Dezember 2023 vollständig installiert sein, um den erzeugten Strom aller sechs FORCE II-Plattformen ab dem 1. Januar 2024 im Rahmen des garantierten 15-jährigen Tarifs (FIT-Zulassung) mit dem lokalen Stromversorger Nova Scotia Power Incorporated, Halifax, Nova Scotia, Kanada, vermarkten zu können.

Dieser Zeitplan hat sich jedoch inzwischen verzögert. Aktuell geht der Projektentwickler Sustainable Marine Energy (SME), Southampton, England bzw. die kanadische Tochtergesellschaft Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. (SMEC), Bedford, Neuschottland, Kanada, davon aus, dass unter der Voraussetzung der vollständigen Genehmigung der Monitoring-Technologie von FORCE vor dem 31. März 2023 die Errichtung und Inbetriebnahme von FORCE 2 bis spätestens Ende 2024 erfolgen kann.

Hintergrund für die Verzögerungen sind erweiterte Anforderungen der Fischereibehörde (Department of Fisheries and Oceans Canada – DFO) an die Betriebsgenehmigung im Hinblick auf das Umwelt-Monitoring zum Schutz der Tierwelt in der Bay of Fundy durch den Turbinenbetrieb des Vorgängerprojekts FORCE I, dessen Technologie auch für FORCE 2 genutzt werden soll.

Seit April 2022 befindet sich die erste bereits existierende Plattform des Vorgängerprojekts FORCE I in Absprache mit der Fischereibehörde (Department of Fisheries and Oceans Canada – DFO) in der Grand Passage am südlichen Rand der Bay of Fundy mit Netzanschluss an das kanadische Stromnetz unter Vollastbetrieb, ca. 200 km vom geplanten endgültigen Standort in der Minas Passage der Bay of Fundy entfernt. Es wird bereits im Vollastbetrieb Strom produziert, allerdings noch nicht auf Rechnung der Betreibergesellschaft, und die Betriebsdaten werden der Fischereibehörde zur Verfügung gestellt, die sich aufgrund dessen bis Ende 2022, spätestens jedoch bis zum 31. März 2023, ein Bild vom reibungslosen Betrieb des Monitoring-Systems und der Abschaltvorrichtung im Falle einer Gefährdung



sich der Plattform annähernder Meerestiere machen möchte. Der Betrieb der Plattform erfolgte zunächst auf der Grundlage einer so genannten Demonstrationsgenehmigung, im Rahmen derer das Multi-Sensor-Umweltüberwachungssystem getestet wird. Der offizielle Testbeginn ist der 13. Juni 2022.

Der genaue Verlauf des erwarteten Abschlusses des Genehmigungsverfahrens (DFO-Permit) lässt sich aufgrund des Pilotcharakters des Vorgängerprojekts FORCE I noch nicht absehen, wird aber auch den zeitlichen Verlauf des Projektes des RE 16, des Projekts FORCE 2, maßgeblich bestimmen. Die Betreibergesellschaft des Vorgängerprojekts, die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, hofft, den Bau für die zweite und die dritte Plattform von FORCE I unmittelbar nach der Genehmigung der DFO - erwartet für Ende 2022, spätestens aber bis 31. März 2023 - in Auftrag geben zu können. Die Betreibergesellschaft von FORCE 2, die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, erwartet die Aufträge 9 bis 12 Monate nach der Auftragserteilung der Plattformen 2 und 3 von FORCE I für ihre 6 Plattformen in Auftrag geben zu können, also etwa Ende 2023 bis spätestens März 2024, so dass FORCE 2 damit Ende 2024 in Betrieb gehen könnte.

Die Finanzierung des Gezeitenkraftwerks FORCE 2 soll gemäß Investitions- und Finanzierungsplan der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership zum einen durch Einzahlungen von Beteiligungskapital durch die Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG gegen Erwerb weiterer Anteile („Units“) an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership erfolgen und zum anderen durch die Aufnahme von Fremdkapital durch die Betreibergesellschaft in Form eines Kredits. Annahmegemäß soll das Fremdkapital bereits für Zahlungen in der Errichtungsphase und somit vor Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerks FORCE 2 verwendet werden. Während der Bauzeit sollen prognosegemäß damit bereits Valutierungen des Darlehens erfolgen und zur Zahlung der Baukosten mit herangezogen werden. Die Emittentin geht davon aus, dass die Kreditkonditionen analog der Fremdfinanzierung für den ersten Bauabschnitt des Vorgänger-Gezeitenkraftwerks FORCE I auch für das Anlageobjekt FORCE II abgeschlossen werden können.

Für das Vorgängerprojekt FORCE I besteht bereits eine Fremdfinanzierungsvereinbarung mit dem „Stonebridge Infrastructure Debt Fund II“, die mit erstem Nachtrag zum Kreditvertrag am 10. Februar 2021 in Kraft gesetzt worden ist. Die Zusage besteht zur Abrufung bis zum 31. März 2023 (zweiter Nachtrag zum Kreditvertrag vom Januar 2022). Die Wirksamkeit bzw. die Auszahlung der Fremdmittel setzt die Erteilung einer DFO Permit bis zu diesem Zeitpunkt voraus. Nach Erteilung der DFO Permit für FORCE I will die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership auch eine Finanzierungsvereinbarung für FORCE 2 mit Stonebridge vereinbaren, hinsichtlich derer zwar bereits Gespräche geführt wurden, die aber erst nach Erteilung der DFO Permit für das Projekt FORCE I auch für FORCE 2 zum Abschluss gebracht werden können. Insofern terminiert der Verlauf von FORCE I nicht nur für die DFO Permit, sondern auch hinsichtlich der Möglichkeit zum Abschluss einer Fremdfinanzierungsvereinbarung, den weiteren zeitlichen Verlauf von FORCE 2.

Die Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG geht somit davon aus, dass die am 10. Februar 2021 abgeschlossene Fremdfinanzierung und die festgelegten Kreditkonditionen für die erste Bauphase (FORCE I) auch für FORCE 2 vereinbart werden können. Die finanzierende Partei ist die Stonebridge Financial Corporation, Toronto, Kanada, wobei der Kreditvertrag für FORCE I in der Fassung des Kreditvertrags vom Januar 2022 analog auch für die langfristige Fremdfinanzierung des Gezeitenkraftprojekts FORCE 2 vereinbart werden soll. Auf der Basis einer Schuldendienstfähigkeit von mindestens 1,7 bezogen auf das operative Ergebnis der Betreibergesellschaft und einer Laufzeit von maximal 14,5 Jahren ab Inbetriebnahme von FORCE 2 und eines langfristig festen Zinssatzes in Höhe von 5 Prozent p. a. wird von einer Maximalhöhe des langfristigen Darlehens in Höhe von CAD 21,1 Mio. ausgegangen. Der endgültige Abschluss des Kreditvertrags steht wie dargestellt noch aus und wird erst nach Erteilung der DFO Permit für FORCE I abgeschlossen werden können.

Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hat am 9. Dezember 2021 mit dem Projektentwickler und Rechteinhaber Sustainable Marine Energy Canada Inc., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „SMEC“ genannt), das Asset Purchase Agreement („APA Vertrag“) über den Erwerb und die Übertragung der notwendigen Betreiberlizenzen und -genehmigungen und zum anderen zur Übertragung des Stromverkaufsvertrages (Power Purchase Agreement „PPA“) mit der Nova Scotia Power Inc., Halifax, Kanada, abgeschlossen. Als Kaufpreis für diese Rechte wurde ein Betrag in Höhe von CAD 500.000 vereinbart. Der Vertrag und die Zahlung des Preises stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigung der kanadischen Fischereibehörde (Department of Fisheries and Oceans Canada – DFO, so genannte DFO Permit) für den ersten Bauabschnitt FORCE I erteilt ist und die Übertragung der Betreiberlizenz gemäß Marine Renewable Energy Acts (MREA-Lizenz) vom Minister of Energy and Mines (Energieministerium) genehmigt ist. Beide Bedingungen sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts noch nicht erfüllt.

Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hat ebenfalls am 9. Dezember 2021 mit der Spicer Marine Energy Inc., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „Spicer“ genannt), ein Tidal Device Design-Build-and-Operate Agreement („DBO Vertrag“) über die schlüsselfertige Errichtung, den Betrieb, die Wartung und das Management des 2,52-MW-Gezeitenkraftprojektes FORCE 2, belegen im Bereich „Berth C“, Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, geschlossen.

Die Inbetriebnahme von FORCE 2 war ursprünglich gemäß Verkaufsprospekt spätestens zum 1. Oktober 2022 geplant, sodass die geschätzte Laufzeit der Vermögensanlage sich bis ins Jahr 2037 erstrecken sollte. Aktuell geht der Projektentwickler davon aus, dass unter der Voraussetzung der vollständigen Genehmigung der vorangestellten Ausbauphase FORCE 1 des RE 13 per 31. März 2023 damit auch die Bedingungen zur Realisierung der Bauphase für FORCE II (RE 16) vorliegen werden und daher die Errichtung von FORCE 2 und die Inbetriebnahme bis Ende 2024 erfolgen kann.

Zusammen mit der Betreibergesellschaft des Vorgängerprojekts FORCE I, der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, hat die Betreibergesellschaft von FORCE 2, die reconcept 16 Bay of Fundy II Limited Partnership, mit den Vertragsparteien auf Seiten des Projektentwicklers (Spicer, SMEC und SME) ein „Projekt Advancement Agreement“ verhandelt und am 9. Dezember 2021 abgeschlossen. Während mit diesem Vertrag dem Projektentwickler mehr Zeit zur Projektrealisierung eingeräumt wurde, konnte zu Gunsten der Emittentin eine Kostenübernahme bis zu einem Betrag von CAD 500.000,00 für den Zeitraum der Projektverzögerung nach dem 1. September 2023 erreicht werden. Zusätzlich wurde mit dem Vertrag der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership das Recht eingeräumt, eine Zahlung in Höhe von bis zu CAD 2,5 Mio. von SPICER für den Fall zu verlangen, dass die für das Projekt notwendigen Genehmigungen nicht spätestens bis zum 30. September 2023 vorliegen und in diesem Fall der DBO-Vertrag und das APA mangels Bedingenseintritt nicht wirksam werden können.

Nach der Errichtung und dem Anschluss von FORCE 2 an das Stromnetz soll aus gegenwärtiger Betrachtung die Stromeinspeisung spätestens am 1. Januar 2025 beginnen und es sollten danach laufende Einnahmen aus der Stromeinspeisung erzielt werden. Über den mit der Nova Scotia Power auf Basis des Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT) abgeschlossenen Stromverkaufsvertrag sollen planmäßig die Betriebskosten für die Gezeitenkraftwerke, die laufenden Verwaltungskosten sowie die Steuern der Betreibergesellschaft und der Kapitaldienst bestritten werden.

Aus den sich danach ergebenden planmäßigen Liquiditätsüberschüssen soll die Betreibergesellschaft nach Bildung von Liquiditätsrücklagen für den Kapitaldienst und Liquiditätsreserven für den operativen Betrieb und den Rückbau die vorgesehenen Planauszahlungen an die Muttergesellschaft und damit an deren Anleger leisten. Die tatsächlichen Anlegerauszahlungen erfolgen jeweils nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG.

Anfang Februar 2021 wurde die erste der drei Gezeitenplattformen des Vorgänger-Meeresenergie-Projektes des RE13 Meeresenergie Bay of Fundy bzw. FORCE I, also des Vorgängerprojekts von FORCE 2, in der Grand Passage in der Mündung der Bay of Fundy zu Wasser gelassen. Bei dem Projekt handelt es sich um die Phase 1 des sogenannten Pempa'q-Projekts. Die 1. Projektphase umfasst drei Plattformen mit einer Leistung von jeweils 420 kW, zusammen also von 1,26 MW. FORCE 2 ist die 2. Projektphase des sogenannten Pempa'q-Projekts.



Das gesamte Volumen des Pempa'q-Projekts umfasst eine Leistung von bis zu 9 MW, auf deren zweite Projektphase FORCE 2 (Betreiber-gesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership) ein Anteil von 2,52 MW entfällt. Ca. 200 km südlich der Minas Passage (geplanter endgültiger Projektstandort von FORCE II) befindet sich die Grand Passage als Teststandort der 1. Plattform von FORCE I.

Der ursprüngliche Inbetriebnahme- und Projektplan von FORCE 2 hat sich verzögert. Der Projektentwickler SMEC geht inzwischen von einer gemeinsamen Inbetriebnahme der drei Plattformen von Phase 1 (FORCE I bzw. RE13) im vierten Quartal 2023 aus. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der sechs Plattformen von Phase 2 (FORCE 2 bzw. RE16) plant SMEC für Ende 2024 (statt Oktober 2022, wie im ursprünglichen Verkaufsprospekt, bzw. statt zum 31. Dezember 2023 wie im Nachtrag Nr. 1 zum Verkaufsprospekt).

Die Firma Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Bedford, Neuschottland, Kanada (SMEC), die mit der Entwicklung der Projekte FORCE I und FORCE II beauftragt ist, hat die Informationen zum Umweltüberwachungssystem an die Fischereibehörde plangemäß erstmals im August 2020 eingereicht, jedoch wurde der Antrag mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 von der Behörde zunächst abgewiesen. Die DFO führte an, dass nicht sicher nachgewiesen worden sei, dass die gefährdeten Fischarten und Meeresbewohner wie der atlantische Lachs und der atlantische weiße Hai durch den Betrieb der Plattformen beeinträchtigt werden. Im gleichen Schreiben hat die Behörde aber auch einen Stufenplan zur Erreichung der Projektgenehmigung vorgeschlagen. Darin wird der Projektentwickler aufgefordert, die technische Entwicklung des Monitoring Systems fortzusetzen, um nachzuweisen, dass das Monitoring-System in der Lage ist, potenzielle Auswirkungen auf gefährdete Fischarten und Meeresbewohner wirksam zu überwachen und darüber zu berichten. Das Ziel des Monitoring-Systems ist es, nachzuweisen, dass der Betrieb der Gezeitenkraftwerke keine unannehmbaren negativen Auswirkungen auf gefährdete Tierarten haben wird. Zudem schlägt die Fischereibehörde vor, sich auch weiterhin mit den Mitgliedern der Mi'kmaq von Nova Scotia (ein Stamm der First Nation Kanada in der Region Bay of Fundy) über Ihre Projektpläne auszutauschen, so dass indigenes Wissen und Feedback des Stammes in dem Genehmigungsantrag aufgenommen werden soll und kann.

Mit Datum 3. Juni 2021 wurde ein überarbeiteter Antrag auf Genehmigung zum Betrieb von FORCE I bei der Fischereibehörde gestellt. Im Zuge der nachfolgenden Verhandlungen zwischen dem Entwickler SMEC, SME bzw. Spicer und der Fischereibehörde (DFO) wurde entschieden, den Antrag zunächst wieder zurückzuziehen, um die Ergebnisse aus dem Testbetrieb der ersten Einheit des Gezeitenkraftwerkes und der Monitoring-Systems mit der Fischereibehörde zu erörtern und diese Ergebnisse der Erörterungen dann in einem erneuten Antrag zu berücksichtigen. Der vollständige Testbetrieb der ersten Einheit des Gezeitenkraftwerks wurde am 13. Juni 2022 in der Grand Passage gestartet. Die Erörterungen mit der Fischereibehörde dauern zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichts noch an.

Erfolgreich abgeschlossen sind hingegen Tests mit einem neuen Rotorblattdesign für die Gezeitenströmungsturbinen der Plattformen. Die um 30 Zentimeter längeren und mit einer neuartigen Folie bespannten Rotorblätter können die Leistungsfähigkeit der Gezeitenplattformen erhöhen. Der Projektentwickler von FORCE I und FORCE II geht gegenüber der ursprünglichen Planung von einer zusätzlichen Energieausbeute von 7 Prozent durch den Einsatz der verlängerten Rotorblätter aus, falls sich die Umweltbedingungen des Standortes (insbesondere die Strömungsgeschwindigkeit) wie erwartet darstellen.

Die Erwartung einer erhöhten Energieausbeute durch die neuartigen Rotorblätter ist das Ergebnis einer mehrmonatigen Test- und Forschungsarbeit in Kooperation mit der Leibniz Universität Hannover (LUH). Das Vorhaben wurde sowohl von kanadischer Seite (Industrial Research Assistance Programme – IRAP) als auch von deutscher Seite (Bundesministerium der Wirtschaft-BMWi) finanziell gefördert. Die neuartigen Rotoren werden nach jetziger Planung bereits in Phase 1 – also bei den Plattformen von FORCE I – zum Einsatz kommen können.

Bereits geliefert wurde ein eigens für das Projekt in den Niederlanden gebautes Arbeitsschiff (Multi Cat Vessel). Die „Tidal Pionier“ wird für verschiedenste Aufgaben eingesetzt – kurzfristig für die Ankerbohrungen, die Plattform-Installationen, deren Verkabelung unter See sowie langfristig für laufende Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten. Die Erstellung der Bohr-Technik zur Verankerung der Plattformen am Meeresboden – hier ist ein ca. zwei Meter tiefes Bohrloch vorgesehen – sowie die die Vorrichtungen an Bord des Schiffes für das laufende Umweltüberwachungssystem von FORCE I sind abgeschlossen.

## II. Wirtschaftsbericht

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Insofern sind die Struktur des Strommarktes und die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien unterschiedlich. Auf nationaler Ebene gibt der „Pankanadische Rahmenplan für Klimawandel und umweltverträgliches Wachstum“, kurz PCF, konkrete Ziele zur Reduktion von Klimagasen vor. Die aktuelle liberale Regierung Justin Trudeau hat das Ziel, Kanada insgesamt grüner zu gestalten. Der Stromsektor soll eine entscheidende Rolle spielen beim Übergang hin zu einer umweltfreundlicheren Volkswirtschaft. So soll erstens der Anteil erneuerbarer und geringemittlerender Energiequellen steigen, zweitens die kanadischen Stromnetze verknüpft werden, um saubere Energie an die Orte zu bringen, die sie benötigen, drittens sei eine Modernisierung der Stromnetze notwendig und viertens soll die Dieselverstromung in den nördlichen Territorien reduziert werden. Rund 67 Prozent des in Kanada erzeugten Stroms stammte 2019 bereits aus Erneuerbaren Energien, 18 Prozent entfallen auf die fossilen Energieträger Kohle, Öl sowie Gas und 15 Prozent auf Atomkraft. Kanadas wichtigste Energiequelle ist dabei die Wasserkraft – aus gutem Grund: Kanada ist vom Wasser geprägt. Das Land hat nicht nur unzählige Seen und ist umgeben von Weltmeeren – im Westen vom Pazifik, im Norden vom Arktischen Ozean und im Osten vom Atlantik –, Kanada verfügt auch über die größten natürlichen Wasservorkommen weltweit. Landschaften mit viel Niederschlag, ausgeprägten Gefälleunterschieden und strömungsintensiven Meeresbuchten wie der Bay of Fundy in Ostkanada sind daher prädestiniert für die Wasserkraftnutzung. Innerhalb der Erneuerbaren Energien ist die Wasserkraft mit einem Anteil von rund 59 Prozent dominierend. Die weiteren Anteile in Kanadas Erneuerbare-Energien-Mix sind 5 Prozent Windenergie, 2 Prozent Biomasse und knapp 1 Prozent Solarenergie.

Für das Gezeitenkraftwerk FORCE 2 in der Bay of Fundy soll die Betreiber-gesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership von dem Energieversorger Nova Scotia Power Einspeisetarife von CAD 530 pro MWh über einen Zeitraum von 15 Jahren bei einer maximalen Einspeisung von 8.392 MWh jährlich erhalten. Eine darüberhinausgehende Stromproduktion soll jedoch noch bis zur Grenze von weiteren rund 839 MWh pro Jahr mit CAD 530 pro MWh vergütet werden.

Dem Tarif liegt der Stromkaufvertrag zwischen SMEC und dem Stromversorger Nova Scotia Power vom 17. Dezember 2014 zugrunde. Es ist vorgesehen, dass die Betreiber-gesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership diesen Vertrag von der Stromverkäuferin SMEC im Rahmen des Projekterwerbs (APA - „Asset Purchase Agreement“) zu CAD 500.000 übernimmt und insoweit anstelle von SMEC als Stromverkäuferin in das PPA mit der Stromkäuferin Nova Scotia Power eintritt. Der Vertrag mit SMEC zum Erwerb der Rechte ist am 9. Dezember 2021 abgeschlossen worden, steht aber zur Wirksamkeit noch unter verschiedenen Bedingungen wie insbesondere der erfolgreichen Umweltverträglichkeitsprüfung (DFO Permit).

Das Pempa'q Projekts in der Bay of Fundy umfasst Gezeitenkraftwerke mit einem Volumen von insgesamt 9 MW, von denen FORCE 2 mit 2,52 MW das zweite Teilprojekt nach FORCE I (RE 13) ist.

### 1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Es handelt bei den Kommanditanteilen an der Emittentin aufgrund der so genannten Holdingausnahme nicht um Anteile an einem Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlage-gesetzbuches (KAGB). Ausgrenzungsmerkmal ist dabei der Holdingtatbestand aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, wonach das KAGB dann nicht anzuwenden ist, wenn es sich bei der Emittentin um eine Holdinggesellschaft handelt, deren Unternehmensgegenstand zum einen darin besteht, durch ihre Tochtergesellschaft oder verbundene Unternehmen



jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, und den langfristigen Wert der Tochtergesellschaft zu fördern sowie zum anderen deren Hauptzweck bei Gründung nicht ist, ihren Anlegern durch die Veräußerung des Tochterunternehmens eine Rendite zu verschaffen. Die Inbetriebnahme von FORCE II wird nunmehr bis Ende 2024 erwartet und soll sich über 15 Jahre bis 2039 erstrecken.

Weder die Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG noch die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership haben ihren operativen Geschäftsbetrieb somit bisher aufgenommen.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden überwiegend Verträge abgeschlossen und Verhandlungen geführt, um den Bau und den Betrieb von FORCE 2 beginnen zu können. Darüber hinaus wurde der Verkaufsprospekt, der am 4. Januar 2021 gebilligt wurde, sowie der Nachtrag Nr. 1 zum Verkaufsprospekt am 22. November 2021 aufgestellt. Der Nachtrag Nr. 1 wurde am 26. November 2021 von der BaFin gebilligt. Im Geschäftsjahr hat die Emittentin ein Kommanditkapital von TCAD 9.151 eingeworben. Der Vertrieb des Beteiligungsangebots RE 16 wurde wegen Auslaufens des Verkaufsprospekts am 4. Januar 2022 mit einem eingeworbenen Kommanditkapital von insgesamt TCAD 9.644 bzw. einem Gesamtkommanditkapital der Emittentin (einschließlich TCAD 1 der Treuhandkommanditsin) von TCAD 9.645 beendet.

## 2. Vermögenslage

Zum 31. Dezember 2021 weist die Gesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG ein Eigenkapital von TEUR 5.192 aus. Das geplante Eigenkapital der Vermögensanlagengesellschaft von TCAD 12.400 konnte in Höhe von TCAD 9.151 bis zum 31. Dezember 2021 eingeworben werden. Bis zur Schließung des Beteiligungsangebots infolge des Auslaufens des Verkaufsprospekts konnte bis einschließlich zum 3. Januar 2022 ein Kapital von insgesamt TCAD 9.644 eingeworben werden. Die Unterschreitung des Vertriebsplans um TCAD 2.756 soll durch eine zusätzliche Fremdkapitalaufnahme ausgeglichen werden.

Bei einer Bilanzsumme von TEUR 5.311 und einem Eigenkapital von TEUR 5.192 beträgt die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2021 97,8%.

Die Gesellschaft hat einen mehrjährigen Finanzplan erstellt, der zu positiven Cashflows führt.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht zum Bilanzstichtag im Wesentlichen aus dem Kassenbestand in Höhe von TEUR 4.934, Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 105 sowie dem übrigen Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 271, das im Wesentlichen Umsatzsteuerforderungen von TEUR 107, eine Forderung aus der Managementgebühr aus dem Projektmanagementvertrag mit der Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership von TEUR 24 und eine Forderung gegen die reconcept consulting GmbH in Höhe von TEUR 81 aus der Endabrechnung der Vertriebsprovisionen umfasst. Im Anlagevermögen ist die Kapitalbeteiligung an der kanadischen Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership ausgewiesen. Die Anteile an verbundenen Unternehmen sollen durch Einzahlungen in das Gesellschaftsvermögen der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership weiter aufgestockt werden. Die vorgesehenen finanziellen Mittel zur Anteilsaufstockung stammen dabei aus dem von der Emittentin eingeworbenen Kapital, abzüglich der vermögensanlagenabhängigen Kosten und der Liquiditätsreserve.

Die Verbindlichkeiten von TEUR 109 betreffen vor allem Verbindlichkeiten aus Zwischenfinanzierungen in Höhe von TEUR 39 sowie Gesellschafterverbindlichkeiten von TEUR 69.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist von TEUR -893 um TEUR 6.085 auf TEUR 5.192 deutlich angestiegen. Ursächlich ist die Einwerbung eines Kommanditkapitals nebst Agio von TEUR 6.356 im Geschäftsjahr 2021, dem ein Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres von TEUR 271 gegenübersteht.

Die Betreibergesellschaft hat ihren operativen Geschäftsbetrieb (Betrieb von FORCE 2 und Erlöserzielung aus dem Stromverkauf) noch nicht aufgenommen, so dass die Vermögensanlagengesellschaft noch keine Beteiligungserträge von der Betreibergesellschaft erzielt hat. Die Geschäftsführung erwartet, dass FORCE 2 bis spätestens Ende 2024 in Betrieb gehen wird und der Vermögensanlagengesellschaft dann Beteiligungserträge zufließen werden.

## 3. Finanzlage

Die Gesellschaft verfügt zum Stichtag über liquide Mittel von TEUR 4.934.

Die Gesellschaft besitzt daneben eine Zahlungsmittelzusage über TCAD 100 (TEUR 69) einer Gesellschaft der reconcept-Gruppe, die zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 39 in Anspruch genommen worden ist, so dass zum Bilanzstichtag noch eine freie Linie von TEUR 30 verbleibt.

Der Anstieg der liquiden Mittel resultiert aus der Einwerbung eines Kommanditkapital von TCAD 9.151 (TEUR 6.170) nebst eins Agios TCAD 275 (TEUR 186). Die Liquidität soll größtenteils in die Tochter- und Betreibergesellschaft von FORCE 2 in Kanada zur deren Finanzierung, insbesondere zur Finanzierung des Erwerbs des Gezeitenkraftwerks FORCE 2, eingelegt werden.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ist – basierend auf der Unternehmensplanung – weiterhin sichergestellt. Erst mit der Stromeinspeisung durch die Betreibergesellschaft wird der Vermögensgesellschaft größere Liquidität aus der Betreibergesellschaft als Beteiligungsertrag zufließen. Mit der Erteilung der DFO-Permit soll die Betreibergesellschaft über einen noch zu finalisierenden Kreditvertrag Zugriff auf weitere liquide Fremdmittel zum vollständigen Erwerb aller sechs Plattformen von FORCE 2 erhalten.

## 4. Ertragslage

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr Erträge aus dem Projektmanagementvertrag mit ihrer Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership in Höhe von TEUR 24 erwirtschaftet.

Daneben wurden sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 39 aus der Weiterbelastung von Rechtsberatungsleistungen sowie Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 94 erzielt.

Den Erträgen stehen insbesondere die planmäßig entstandenen vermögensanlagenabhängigen Kosten für den Vertrieb der Kommanditanteile (TEUR 276) und für Treuhandtätigkeiten (TEUR 55) in gegenüber. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 88 betreffen Rechtsberatungskosten (TEUR 39), Aufwendungen aus Währungsverlusten (TEUR 28) sowie überwiegend Kosten des Geldverkehrs und Portokosten, die Haftungsvergütung für die Komplementärin, Steuerberatungs- und Buchführungskosten sowie die Prüfungskosten.



Es ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von TEUR 271.

Die Emittentin soll sich ab Inbetriebnahme des Projektes FORCE 2 (aktuell geplant Ende 2024), welches in der Beteiligungsgesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership betrieben wird, über Stromverkäufe der Beteiligungsgesellschaft finanzieren, indem aus den Ergebnissen und der Liquidität der Betreibergesellschaft nachgelagert Ausschüttungen an die Holdinggesellschaft bzw. die Emittentin und im Anschluss an die Anleger des Beteiligungsangebots RE 16 erfolgen.

Solange FORCE 2 noch nicht fertig errichtet bzw. in Betrieb ist, wird die Gesellschaft prognosegemäß Jahresfehlbeträge erwirtschaften.

## 5. Finanzielle Leistungsindikatoren

Da die Betreibergesellschaft von FORCE 2 sich noch in der Genehmigungsphase von FORCE 2 befindet, konnte auch die Holding- bzw. Vermögensanlagengesellschaft - abgesehen von den Erträgen aus dem Projektmanagementvertrag - noch keine wesentlichen Erträge, insbesondere noch keine Beteiligungserträge aus Stromverkäufen der Betreibergesellschaft, erzielen. Wesentliche Umsätze werden plangemäß erst ab Ende des Jahres 2024 nach Inbetriebnahme der Kraftwerke erwartet. Für den Jahresabschluss 2021 lassen sich damit noch keine Leistungsindikatoren sinnvoll bestimmen. Die künftigen Leistungsindikatoren werden voraussichtlich die Höhe der Beteiligungserträge bzw. die Höhe der Liquiditätsausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft sowie deren Umsatzerlöse und deren EBITDA betreffen.

## 6. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2022 wird mit einem um rund TEUR 170 auf rund TEUR -100 verbesserten, aber weiterhin negativen Jahresergebnis gerechnet. Ursächlich ist, dass die vermögensanlagenabhängigen Kosten zwar zum größten Teil bereits 2020 und 2021 angefallen sind, jedoch werden auch in 2022 noch keine Erlöse aus dem Betrieb von FORCE 2 erwartet.

Erst mit der Inbetriebnahme von FORCE 2 und den Stromverkäufen der Betreibergesellschaft gegen Ende 2024 wird auf der Ebene der Betreibergesellschaft mit Jahresüberschüssen gerechnet, die beginnend ab 2024 deutlich steigen sollen, da der Betrieb von FORCE 2 dann über jeweils volle Geschäftsjahre stattfinden wird. Die Emittentin nimmt planmäßig über Liquiditätsausschüttungen an der Entwicklung ihrer Tochtergesellschaft teil.

## III. Chancen- und Risikobericht

### 1. Chancenbericht

Die Identifikation und Wahrnehmung von Chancen obliegt dem operativen Management. Diese werden in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung diskutiert. Aufgrund der engen Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag ist die Strategie definiert. Chancen können sich hier im Wesentlichen durch Veränderungen von Faktoren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stromerzeugung und der Vergütung für den Strom stehen, ergeben. Eine höhere Stromproduktion kann sich positiv auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft auswirken. Des Weiteren wirkt sich eine höhere Anlagenverfügbarkeit als prognostiziert unmittelbar auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft aus. Schließlich stellt eine Nutzung von FORCE 2 über die Laufzeit des geplanten 15-jährigen Betriebszeitraums hinaus eine Chance dar.

### 2. Risikobericht

Die Gesellschaft plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Gezeitenkraftwerken in Kanada. Die Errichtung und der Betrieb sollen nicht durch die Gesellschaft selbst, sondern mittelbar über die Tochter- und Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership erfolgen, an welcher die Emittentin nahezu alle Anteile hält. Das unternehmerische Ergebnis der Gesellschaft ist daher unmittelbar von der Entwicklung der Betreibergesellschaft und der mittelbaren Investition in FORCE 2 abhängig. Sämtliche Risikofaktoren, die unmittelbar FORCE 2 und/oder die Betreibergesellschaft betreffen, können sich folglich mittelbar auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ auswirken. Es kann neben geringeren als prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auch zu einem Totalverlust der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio kommen.

Die Technologie des Gezeitenströmungskraftwerks FORCE 2 befindet sich noch in einer frühen technischen Entwicklungsphase. Die Technologie von FORCE 2 ist zwar an einem Prototyp über bisher sechs Monate unter Realbedingungen in der Bay of Fundy am Standort Grand Passage erfolgreich getestet worden und die erste der drei Plattformen des Vorgängerprojekts FORCE I (RE 13) befindet sich im Volllastbetrieb in der Grand Passage der Bay of Fundy. Dennoch besteht das Risiko, dass bislang unerkannte technische Risiken erst während der weiteren Erprobung oder während der Errichtung oder des Betriebes des Gezeitenkraftwerkes FORCE 2 erkannt werden, die zu höheren Investitions- oder Instandhaltungskosten oder zu einer längeren Entwicklungsphase führen, den zu erwartenden Energieertrag oder die voraussichtliche Lebensdauer der Gezeitenkraftwerke verringern oder gar die Umsetzung des Projektes gefährden. Es besteht das Risiko, dass sich die Gezeitenkraftwerke mit der geplanten Technologie abschließend nicht oder nicht mit den erwarteten technischen oder wirtschaftlichen Parametern realisieren lassen. Dies kann dazu führen, dass FORCE 2 nicht oder nicht rechtzeitig fertig entwickelt wird.

Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hatte am 28. August 2020 mit SMEC und Spicer eine Konditionenvereinbarung (sog. „Term Sheet“) über die schlüsselfertige Errichtung des 2,52-MW-Meeresenergieprojektes FORCE 2 geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthielt grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner, insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur und zum geplanten Kaufvertrag (sog. „Asset Purchase Agreements“, „APA“), zum Bau- und Betriebsvertrag („Design Build and Operating Agreement“, sog. „DBO-Agreement“), zum Plattformbetriebs-, Wartungs- und Managementvertrag (sog. „OM & M“) und zum angestrebten Zeitplan des Baus und der Errichtung von FORCE 2. Die Verträge und Vertragsbedingungen sind zwischen den Parteien verhandelt und die Verträge sind bereits abgeschlossen. Die Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge steht jedoch noch unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle notwendigen Rechte, Genehmigungen und Lizenzen für den Bau und Betrieb des Projektes in vollem Umfang in Kraft gesetzt sind. Der Vollzug der Verträge steht insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Energieversorgers Übertragung des Stromkaufvertrags („PPA“) für eine 15-jährige Laufzeit ab Inbetriebnahme, die allerdings in Kürze erwartet wird, sowie der Bedingung der Erteilung umweltrechtlicher Genehmigungen für FORCE 2. Der Kauf der Projektrechte (APA) mit SMEC sowie der Abschluss des Bau- und Errichtungsvertrags (sog. „DBO-Agreement“) mit Spicer wurde unter aufschiebenden Bedingungen am 9. Dezember 2021 vereinbart.

Weitere Voraussetzung für die Realisierung von FORCE 2 ist der Abschluss einer Kreditfinanzierung mit einem Fremdkapitalgeber. Mit der Stonebridge Financial Corporation ist der geplante Finanzvermittler bereits identifiziert, die Finanzierungsverträge selbst sind trotz Gesprächen für FORCE 2 jedoch noch nicht abgeschlossen. Ein Finanzierungsvertrag besteht bisher nur für FORCE I, also für das Vorgängerprojekt des RE 13.



Wesentliche Bedingung für die Geltung der abgeschlossenen Vertragswerke für FORCE 1 ist dabei die umweltrechtliche Freigabe von FORCE 1, insbesondere die Projektgenehmigung durch das kanadische Department of Fisheries & Oceans (DFO) für gefährdete Arten. Die Geschäftsführung der Emittentin geht davon aus, dass alle Verträge und Genehmigungen für FORCE 2 bis Ende 2023 erteilt werden und die vollständige Inbetriebnahme von FORCE 2 bis Ende 2024 erfolgen kann. Der Abschluss der Finanzierung von FORCE 2 wird voraussichtlich erst erfolgen, wenn FORCE 1 die DFO-Permit, also die Umweltverträglichkeitsgenehmigung, erhalten hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen letztlich nicht erfüllt werden. Bis zur vollständigen Durchführung des geplanten Projektes und der Inbetriebnahme von FORCE 2 besteht das Risiko, dass somit nicht alle Verträge abgeschlossen werden bzw. wirksam werden, die notwendig sind, um den Bau, die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb von FORCE 2 zu gewährleisten, und/oder dass die darin final verhandelten Beträge und sonstigen Vertragsbedingungen von den im Verkaufsprospekt dargestellten Annahmen negativ abweichen. Dies kann dazu führen, dass FORCE 2 nicht fertig entwickelt wird und somit auch nicht von der Betreibergesellschaft betrieben werden kann. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Betreibergesellschaft liquidiert werden muss.

Außerdem besteht das Risiko, dass der kanadische Stromversorger, die Nova Scotia Power, der vereinbarten Übertragung des Stromabnahmevertrages („Power Purchase Agreement“) auf die Betreibergesellschaft nicht zustimmt. Es besteht zudem das Risiko, dass sich die Fertigstellung der Gezeitenkraftwerke über die vertragliche Frist des spätestmöglichen Beginns des Stromabnahmevertrages hinaus verzögert. Außerdem bedarf es noch weiterer Schritte bis zum Inkrafttreten des Stromabnahmevertrages mit Nova Scotia Power, insbesondere der Erlangung einiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und einer Zustimmung der Ureinwohner Kanadas (First Nations). Sollte die Betreibergesellschaft den Stromabnahmevertrag mit Nova Scotia Power letztlich doch nicht übernehmen können bzw. der Stromkaufvertrag nur zu veränderten Bedingungen abgeschlossen werden können, hätte dies zur Folge, dass die Betreibergesellschaft auch FORCE 2 nicht betreiben werden kann.

Plangemäß übernimmt die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 2 (alle sechs Plattformen zusammen) im betriebsbereiten Zustand nach der Errichtung durch Spicer, also wenn es fertiggestellt ist und an das kanadische Stromnetz angeschlossen ist. Die Betreibergesellschaft soll bereits in der Bauphase planmäßig Anzahlungen auf den Baupreis leisten. Es besteht das Risiko, dass im Falle eines etwaigen Scheiterns des Baus von FORCE 2 und/oder dessen Übernahme möglicherweise die geleisteten Anzahlungen nicht oder nicht vollständig zurückerlangt werden können. Die Gesellschaft und ihre Anleger tragen daher auch die Risiken der Errichtung und Inbetriebnahme von FORCE 2. Es besteht im Rahmen der Errichtung das Risiko, dass die an der Errichtung von FORCE 2 einschließlich Infrastruktur und sämtlicher Nebenanlagen beteiligten Gewerke nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig leisten oder dass die Vertragspartner der Betreibergesellschaft, insbesondere SMEC und/oder Spicer, ihre jeweiligen Leistungspflichten nicht vertragsgerecht erfüllen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass das bestellte Gezeitenkraftwerk oder Komponenten nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden. Es besteht ferner das Risiko, dass die Witterungsverhältnisse den Bau und die Inbetriebnahme von FORCE 2 lange Zeit verzögern.

Verträge über die Fremdfinanzierung von FORCE 2 befinden sich gegenwärtig noch in Verhandlung und werden voraussichtlich erst nach Erteilung der DFO Permit für das Vorgängerprojekt FORCE 1 abgeschlossen werden können. Sollten die Fremdfinanzierungsmittel erst später als geplant bereitstehen, könnte dies den Erwerb oder die Errichtung der Gezeitenkraftwerke und ihre Inbetriebnahme verzögern. Dies wirkt sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung des Kredits aus. In der Prognoserechnung im Prospekt wird ein Zinssatz von 5 Prozent p. a. für die Endfinanzierung von FORCE 2 angenommen. Dabei handelt es sich um Schätzwerte. Es besteht das Risiko, dass die Finanzierung nur zu einem höheren Zinssatz abgeschlossen werden kann.

Die Betreibergesellschaft ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in großem Umfang auf eine Fremdfinanzierung angewiesen. Die Betreibergesellschaft wird neben der Eigenkapital-Beteiligung der Emittentin zu einem wesentlichen Teil (größer 60%) des Gesamtinvestitionsvolumens durch Fremdkapital finanziert werden. Das Vermögen der Betreibergesellschaft haftet zunächst für ihre eigenen Verbindlichkeiten gegenüber der fremdfinanzierenden Bank bzw. den Fremdkapitalgebern. Erst nach Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten kann Liquidität der Betreibergesellschaft an die Emittentin ausgeschüttet werden. Sofern nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft nicht mehr ausreichende Mittel zur Auszahlung an die Emittentin als Gesellschafterin zur Verfügung stehen, kann die Emittentin möglicherweise keine bzw. eine geringere als die geplante Liquidität zur Auszahlung an ihre Anleger bzw. Kommanditisten bringen.

#### **IV. Angaben nach § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG**

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2021 keine Vergütungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 VermAnlG gezahlt.

Es sind Vergütungen in Höhe von TEUR 334 erfasst bzw. gebucht worden. Sämtliche im Geschäftsjahr 2021 entstandene Vergütungen resultieren aus Festpreisvereinbarungen.

Für die Tätigkeit als persönlich haftender Gesellschafter erhielt die Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH eine feste Haftungsvergütung in Höhe von TEUR 3.

Die reconcept Treuhand GmbH erhielt eine Vergütung in Höhe von TEUR 55 für die Übernahme von Treuhanddienstleistungen.

Für Vertriebsleistungen der reconcept consulting GmbH beläuft sich die entstandene, aber noch nicht bezahlte Vergütung auf TEUR 276. Im Geschäftsjahr 2021 wurden von der Gesellschaft keine besonderen Gewinnbeteiligungen gezahlt.

Die Vergütungen wurden in Höhe von TEUR 276 im Geschäftsjahr ausgezahlt.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine Vergütungen an Führungskräfte und Mitarbeiter gezahlt, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt (so genannte „Risk Taker“). Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter, sondern bezieht Dienstleistungen von Gesellschaften der reconcept Gruppe. Es sind somit keine Angaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 VermAnlG vorzunehmen.

Hamburg, 12. August 2022

**reconcept Capital 03 GmbH als Komplementärin der**



**reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG**

*Die Geschäftsführung*

*Karsten Reetz*